

Eckpunkte Förderrichtlinie „Goldenen Plans Brandenburg 2020 – 2024“ (KIP II Sport)

Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Stärkung der Sportinfrastruktur in den Kommunen des Landes Brandenburg durch Bauinvestitionen vorrangig an vereinseigenen und langfristig gepachteten Sportanlagen der Sportvereine sowie an kommunalen Sportstätten.

Fördergegenstand

- Neu- und Erweiterungsbauten sowie Umbau bei nachgewiesenem Bedarf (von Gebäude und Freianlagen);
- Grundinstandsetzungen, die der Wiederherstellung und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen oder die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen, z. Bsp.: Grundinstandsetzung der Umkleide-/Sanitärbereiche und des Naturrasenplatzes;
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen, wie u.a. neue Heizungsanlagen, Sanitäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmungen;
- Maßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes, z. Bsp. energetische Gebäudesanierungen und Maßnahmen zur energieeffizienten Betreibung von Gebäuden und Freianlagen;
- Maßnahmen für den barrierefreien Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen;
- Planungsleistungen, Gutachten sowie Grund- und Erstaussstattungen im Zusammenhang mit einer beantragten Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten;
- notwendige Groß-Pflegegeräte im Rahmen einer Erstaussstattung, wie Pflegegeräte für Kunstrasenplätze und Groß-Rasenmäher.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Sportvereine des Landes Brandenburg über den Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB), Kommunen des Landes Brandenburg für kommunale Sportstätten und der LSB. Ausnahmsweise kommt eine direkte Förderung von Kommunen über das MBJS in Betracht.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

Der Fördersatz beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 25 % bereitzustellen. Kostensteigerungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.